



---

## Kurzinformation

### Notifizierung von SAR-Zonen nach der SAR-Konvention

---

Das Übereinkommen über Seenotrettung von 1979 (*Convention on Maritime Search and Rescue, SAR-Konvention*)<sup>1</sup> regelt die zwischenstaatliche, koordinierte Rettung von in Seenot geratenen Personen in Gebieten außerhalb des Küstenmeers eines Staates (insbesondere in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und auf Hoher See).

Die Vertragsstaaten haben sich u.a. in Art. 2.1 des Annexes der SAR-Konvention dazu verpflichtet, in Abstimmung mit ihren Anrainerstaaten sog. **SAR-Zonen**<sup>2</sup> einzurichten und gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN) zu notifizieren. Ziel der Bestimmung ist es, die Pflicht zur Seenotrettung aus Art. 98 des VN-Seerechtsübereinkommens zwischen Staaten möglichst flächendeckend und effektiv zu organisieren.<sup>3</sup>

Ferner sind die Vertragsstaaten nach Art. 2.3 des Annexes der SAR-Konvention verpflichtet, für die jeweilige SAR-Zone eine **nationale Rettungsleitstelle** (*Maritime Rescue Coordination Centre, MRCC*) einzurichten. Diese Verpflichtung steht allerdings im eigenen Ermessen der Vertragsstaaten. So heißt es in Art. 2.3.1 des Annexes der SAR-Konvention:

„To meet the requirements of paragraphs 2.2.1 and 2.2.2 Parties shall establish rescue co-operation centres for their search and rescue services (...) **as they consider appropriate**“.

Wenn ein Staat sein Ermessen dahingehend ausübt, dass er ein MRCC einrichtet, so muss dieses gemäß Art. 2.3.3 des Annexes der SAR-Konvention mit adäquaten Mitteln zur Kommunikation

- 
- 1 Übereinkommen über Seenotrettung (unterzeichnet am 27. April 1979, in Kraft getreten am 22. Juni 1985), U.N.T.S., Vol. 1405, S. 118, in der abgeänderten Fassung von 2004 (siehe BGBl., Teil II, S. 782).
  - 2 SAR-Zonen stellen keine nach dem SRÜ festgelegten, völkerrechtlichen Meereszonen dar. Sie unterliegen damit je nach dem Standort des betreffenden Schiffes oder Bootes (Küstenmeer, AWZ oder hohe See) dem Rechtsregime des SRÜ.
  - 3 Zur weltweiten Aufteilung der SAR-Zonen siehe: <https://sarcontacts.info/>; IMO, „Availability of Search and Rescue (SAR) Services“ (1. Dezember 2012), Dok.-Nr. SAR.8/Circ.4, verfügbar unter: [http://www.ubak.gov.tr/BLSM\\_WIYS/AAKKM/tr/pdf/20140310\\_110828\\_77857\\_1\\_79302.pdf](http://www.ubak.gov.tr/BLSM_WIYS/AAKKM/tr/pdf/20140310_110828_77857_1_79302.pdf) (jeweils zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2018).

---

(etwa mit Anrainerstaaten) und insbesondere zum Empfang von Notrufen ausgestattet sein.

Die vorgenannten Verpflichtungen bedingen sich jedoch nicht gegenseitig in dem Sinne, dass die Notifizierung einer SAR-Zone völkerrechtswidrig wäre, wenn diese ohne gleichzeitige Notifizierung eines MRCC erfolgt. In der Praxis dürfte die Notifizierung einer SAR-Zone zwar mit der Benennung einer nationalen Rettungsleitstelle Hand in Hand gehen,<sup>4</sup> der Vertragstext sieht dies aber nicht zwingend vor. Das Zusammenspiel der Art. 2.3.1, 2.1.1 und 2.1.2 des Annexes der SAR-Konvention legt vielmehr nahe, dass die Einrichtung eines MRCC aus Sicht der Vertragsstaaten das am besten geeignete Instrument zur länderübergreifenden Organisation der Seenotrettung ist. Gleichzeitig sollte den Staaten wohl auch die Möglichkeit verbleiben, dem Ziel der effektiven Koordination von Seenotrettungseinsätzen auf andere Weise nachzukommen.

\* \* \*

---

4 Siehe die Karte betreffend die weltweite Aufteilung der SAR-Zonen, bei der festzustellen ist, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch ein Kontakt zum nationalen MRCC angegeben ist: <https://sarcontacts.info/> (jeweils zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2018).